

an

Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (Abt. 5)

im Hause

Betreff: Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur wesentlichen Änderung der Genehmigung für den Offshore-Windpark „Gennaker“

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen im Offshore-Windpark „Gennaker“

Schreiben vom 29.01.2025

hier: Stellungnahme des Dezernats 40, Sachgebiet 1 - Meeresnaturschutz

vorliegende Unterlagen:

- itap (2025): Offshore-Windpark OWP Gennaker – Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkungen in umliegende FFH-Gebiete; itap GmbH; Oldenburg, 22.01.2025
- cruh21 (2025): Anforderungen an den Schallschutz bei der Errichtung des Offshore-Windparks Gennaker im Küstenmeer der deutschen Ostsee; cruh21, Hamburg, 28.01.2025
- BioConsult SH (2024): Aktualisierte Stellungnahme 2024: Bewertung der Auswirkungen von Rammschall auf Schweinswale beim Bau des OWP Gennaker, V5; BioConsult SH GmbH & Co. KG, Husum, April 2024

Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V¹ sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LwUmwLBehV M-V². Demnach ist das StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für die

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546)

² Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

beantragte Änderung des Offshore-Windparks „Gennaker“.

Ergebnis der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfung

Die o. g. Antragsunterlagen wurden aus Sicht der v. g. Zuständigkeit des StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz geprüft. Es wird anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen, dass das Erfordernis die Bestimmungen zum Schutz der Meeressäuger, wie sie in Nebenbestimmung I.3.8.1 der Genehmigung Nr. 1.6.1G-60.034/22-50 vom 05.03.2024 formuliert sind auch in die neue Genehmigung zu überführen (und ggf. anzupassen), besteht. Diese sind anzupassen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Sollte sich die v.g. Annahme bei Einreichung der Unterlagen als nichtzutreffend herausstellen, so wird im Rahmen der dann anzufertigenden Stellungnahme von Seiten der Fachbehörde für Naturschutz darauf eingegangen werden.

Anzupassende und zu ergänzende Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen 3.8.1.1 bis 3.8.1.4 sowie 3.8.1.6 bis 3.8.1.8 bestehen unverändert fort.

Nebenbestimmung 3.8.1.5 wird folgendermaßen neu gefasst:

Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass

- im Zeitraum von Oktober bis Mai weniger als 10 % und
- im Zeitraum von Juni bis September nicht mehr als 1 %

der Fläche des jeweils betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Plantagenetgrund“, „Darßer Schwelle“ und „Kadetrinne“ im Bereich störungsauslösender Schalleinträge (bei der Gründung und Installation der Anlagen) liegen.

Die Ermittlung der für das jeweilige GGB relevanten Störungen basiert auf dem Flächenmittelpunkt des im Störradius des jeweiligen GGB liegenden Anteils des OWP „Gennaker“. Der Störradius entspricht hierbei dem Abstand der 140 dB re 1 μ Pa² s (SEL)-Isophone zum Rammpunkt entsprechend der Prognose in itap (2025) (nachfolgend Unterwasserschallprognose genannt).

Die Unterwasserschallprognose bedarf der Verifizierung im Rahmen der Gründungsarbeiten. Die Maßnahmen zur Verifizierung sind vorab mit dem StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz abzustimmen. Rammungen von OWEA-Fundamenten in einem Abstand von 8 km oder weniger zu den v.g. GGB sind erst nach erfolgter Verifizierung der Unterwasserschallprognose und entsprechender Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz zulässig. Die Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz erfolgt, sofern entweder

- a) die Verifizierung die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose bestätigt oder
- b) die Verifizierung die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose nicht bestätigt, aber gutachterlich unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verifizierung neu gewonnenen Erkenntnisse nachgewiesen wird, dass die o.g. Grenzen für störauslösende Schalleinträge nicht erreicht oder überschritten werden.
- c) die Verifizierung die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose nicht bestätigt, jedoch unter Umsetzung geeigneter, zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen die o.g. Grenzen für störauslösenden Schalleinträge nicht erreicht oder überschritten werden.

Sofern gemäß c) zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein sollten, so sind diese nebst einer Prognose zur Wirksamkeit, der Fachbehörde für Naturschutz gegenüber abzustimmen (Risikomanagement). Die Verifizierung der Unterwasserschallprognose hat an mind. 5 OWEA-Fundamenten, die einen Abstand von mehr als 8 km zu den v.g. GGB aufweisen, zu erfolgen.

Begründung

Die Bestimmungen I.3.8.1.5 bis I.3.8.1.7 begründen sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 34 BNatSchG.

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Die Errichtung des OWP „Gennaker“ erfolgt in unmittelbarer Umgebung der im Küstenmeer gelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301; Entfernung ca. 3 km), und „Darßer Schwelle“ (DE 1540-302; Entfernung ca. 900 m) sowie des in der AWZ gelegenen GGB „Kadetrinne“ (DE 1339-301; Entfernung ca. 5,3 km). Gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V³ ist der Schweinswal in den GGB „Plantagenetgrund“ und „Darßer Schwelle“ als für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil aufgeführt. Nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen, sind dabei lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften für den günstigen Erhaltungszustand (vgl. Anlage 4 zur Natura 2000-LVO M-V). Auch das in der AWZ befindliche GGB „Kadetrinne“ hat den Schweinswal als Erhaltungsziel. Dabei wird die Reproduktion ausdrücklich als Erhaltungsziel benannt (vgl. Stellungnahme des BfN vom 23.11.2016, darüber hinaus § 3 Absatz 5 Nummer 2 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kadetrinne“ vom 22.09.2017 (BGBl. I S. 3410)).

In Anlehnung an das Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (BMU 2013) sowie das Urteil des BVerwG vom 03.11.2020 (9 A 9.19, Rn. 91) werden erhebliche Beeinträchtigung von GGB (mit dem Erhaltungsziel Schweinswal) ausgeschlossen, wenn höchstens 10% - innerhalb des Reproduktionszeitraums: nicht mehr als 1% - der Gebietsfläche einer Schallbelastung von 140 dB re 1µPa² s (SEL) - ausgesetzt sind.

Die Reproduktionszeit weicht vom Zeitraum in BMU 2013 ab und berücksichtigt die Reproduktionszeiten der Bestände der Ostsee.

Entsprechend itap (2025) ergeben sich für die GGB „Plantagenetgrund“, „Darßer Schwelle“ und „Kadetrinne“ Ausdehnungen der 140 dB-Isophone, die jeweils deutlich unterhalb des in BMU 2013 angesetzten Störradius von 8 km liegen, wenn 160 dB re 1µPa² s (SEL) in 750 m Entfernung zur Impulsrammung eingehalten werden. Die Berechnung basiert hierbei auf dem Flächenmittelpunkt des im jeweiligen gebiets- und projektspezifisch ermittelten Störradius (= Abstand der 140 dB_{SEL}-Isophone zum Rammpunkt) liegenden Anteils des OWP „Gennaker“.

Die v.g. Unterwasserschallprognose in itap (2025) wird als beste zur Verfügung stehende wissenschaftliche Grundlage zur Einschätzung der vorhabenbedingten Unterwasserschallemissionen eingeschätzt. Allerdings verbleiben die für Prognosen üblichen Unsicherheiten. Dem Urteil des BVerwG vom 03.11.2020 (9 A 9.19, Rn. 114) nach ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Verbleibende prognostische Risiken können durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden. Der Prognosecharakter von itap (2025) ist grundlegendes Merkmal des Dokuments und wird bereits aus dem Titel („... zu erwartenden Unterwasserschall...“) deutlich. Dem Gutachten sind darüber hinaus Informationen zu angesetzten Einflussgrößen und Annahmen nebst entsprechender Begründung zu entnehmen. Um den dennoch verbleibenden prognostischen Risiken zu begegnen, ist eine Verifizierung der Unterwasserschallprognose während der Rammarbeiten der Fundamente erforderlich und

³ Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 462)

vorgesehen. Nach BMU 2013 ist bei Einhaltung der Schallgrenzwerte in 750 m Entfernung zur Rammquelle vereinfacht von einem Störradius von 8 km auszugehen. Insofern können vorhabenbedingte Störrisiken aufgrund der Rammung der OWEA-Fundamente in den GGB ausgeschlossen werden, wenn diese in mehr als 8 km Entfernung zum jeweiligen Schutzgebiet vorgenommen werden. Folglich sind alle Rammarbeiten, die diese Entfernung unterschreiten, bis zur Verifizierung der Unterwasserschallprognose auszuschließen. Dies betrifft somit ebenfalls die Fundamente anhand derer die Verifizierung erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verifizierung zu 3 Fallgestaltungen führen kann:

- a) die Verifizierung bestätigt die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose. In diesem Fall sind rammbedingte Risiken für die Erhaltungsziele der GGB von vorne herein offensichtlich ausgeschlossen. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- b) Die Verifizierung bestätigt die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose nicht. Gleichzeitig führen die im Rahmen der Verifizierung neu gewonnenen Kenntnisse jedoch zu einem gutachterlichen Nachweis, dass die Grenzen für störauslösende Schalleinträge (im Zeitraum von Oktober bis Mai werden weniger als 10 % und im Zeitraum von Juni bis September nicht mehr als 1 % der jeweiligen Gebietsfläche von Schalleinträgen $\geq 140 \text{ dB re } 1 \mu\text{Pa}^2 \text{ s (SEL)}$ berührt) auch ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht erreicht oder überschritten werden. Auch in diesem Fall sind rammbedingte Risiken für die Erhaltungsziele der GGB offensichtlich ausgeschlossen und zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.
- c) Die Verifizierung bestätigt die Ergebnisse der Unterwasserschallprognose nicht. Die v.g. Grenzen für störauslösende Schalleinträge können ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Insofern werden die zur Einhaltung der Grenzen für störauslösende Schalleinträge erforderlichen zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen (z.B. durch einen weiteren Blasenschleier) zwischen dem Vorhabenträger und der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Zeitraum von Oktober bis Mai weniger als 10 % und im Zeitraum von Juni bis September nicht mehr als 1 % der Fläche des jeweils betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Plantagenetgrund“, „Darßer Schwelle“ und „Kadetrinne“ im Bereich störungsauslösender Schalleinträge (bei der Gründung und Installation der Anlagen) liegen. Unter dieser Maßgabe sind auch in diesem Fall rammbedingte Risiken für die Erhaltungsziele der GGB in Anlehnung an das Urteil des BVerwG vom 03.11.2020 (9 A 9.19, Rn. 91) offensichtlich ausgeschlossen.

Die Anzahl von 5 Verifizierungspunkten dient der statistischen Absicherung der Verifizierung. Sobald die Verifizierung der v.g. Prognose erfolgt ist, ist die Rammung von Fundamenten, die sich in einem Abstand von weniger als 8 km zum jeweiligen Schutzgebiet befinden, nach entsprechender Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verifizierung sowie ggf. erforderlicher zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen, möglich.

Das Erfordernis der Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz und die diesbezüglich festgelegten Maßgaben (vgl. a) bis c)) gewährleisten als Bestandteil des Risikomanagements zum Schutz des Schweinswals erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der o.g. GGB fortlaufend sicher auszuschließen (vgl. Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20/05)), Rn. 55)

Mit freundlichen Grüßen

